

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0100/15	Datum 19.03.2015
Dezernat: VI	Amt 61	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	07.07.2015	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	27.08.2015	öffentlich	Vorbehaltsbeschluss
Ausschuss für Umwelt und Energie	01.09.2015	öffentlich	Beratung
Stadtrat	03.09.2015	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 31, Amt 63, Amt 66, FB 62	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 264-1 "Burchardstraße"

Beschlussvorschlag:

1. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB und während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 264-1 "Burchardstraße" in den Stellungnahmen vorgebrachten Anregungen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 1 Abs. 7 und § 3 Abs. 2 BauGB mit folgendem Ergebnis geprüft:
Der Berücksichtigung von Stellungnahmen entsprechend dem Abwägungsergebnis wird zugestimmt. Die Abwägung, Anlage zur Drucksache, wird gebilligt.
2. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr beschließt vorbehaltlich der abschließenden Entscheidung des Stadtrates über die vorgebrachten Stellungnahmen (Abwägungskatalog).
Zur Behandlung der Stellungnahmen ergehen folgende Einzelbeschlüsse:
 - 2.1
Landeskirchliche Gemeinschaft Magdeburg e. V.
a) Stellungnahme:
Wir sehen eine erhebliche Gefahr einer Interessenkollision hinsichtlich möglicher Geräuschemissionen und fordern sie deshalb auf, dies bei der endgültigen Ausweisung des B-Planes ausdrücklich zu berücksichtigen. Veranstaltungen an Sonntagen sowie in den Abendstunden. Veranstaltungen in den Sommermonaten im Außenbereich. Sonderveranstaltungen an Wochenenden.

b) Abwägung:

Der Hinweis wurde im Planteil B unter Hinweise aufgenommen. Im WA-Gebiet sind Anlagen für kirchliche Zwecke nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO zulässig, so dass sich aus der Nachbarschaft von Wohnen und Kirche kein planungsrechtlicher Konflikt ergibt. Die in der Stellungnahme der Kirchengemeinde aufgeführten Nutzungen des nachbarschaftlichen Grundstückes führen zu keinen weitergehenden Forderungen durch die Untere Immissionsschutzbehörde, zudem es durch die Ausweisung als allgemeines Wohngebiet zu keiner erhöhten Schutzwürdigkeit kommt, da in unmittelbarer Nachbarschaft schon Wohnnutzung stattfindet. Die potentiellen Überschreitungen der Lärmimmission an Sonn- und Feiertagen durch größere Veranstaltungen sind zudem in der Freizeitlärmrichtlinie verankert. Merkmal der Freizeitlärmrichtlinie ist im Wesentlichen die Anerkennung von sogenannten „seltenen Ereignissen“. Hiernach kann eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte an nicht mehr als 10 Tagen oder Nächten eines Kalenderjahres zugelassen werden.

Beschluss 2.1:

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

2.2

Evangelische Kirchengemeinde St. Briccius und Immanuel

a) Stellungnahme:

Mögliche Lärmprobleme zwischen unserem Davidhaus und der beabsichtigten Bebauung durch Veranstaltungen in unserem Haus.

b) Abwägung:

Der Hinweis wurde im Planteil B unter Hinweise aufgenommen. Im WA-Gebiet sind Anlagen für kirchliche Zwecke nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO zulässig, so dass sich aus der Nachbarschaft von Wohnen und Kirche kein planungsrechtlicher Konflikt ergibt. Auf Empfehlung der unteren Immissionsschutzbehörde erhält das Baufeld 7 zum Davidhaus eine nördliche Einfriedung (Mauer) durch den Verursacher, da es sich durch die Ausweisung als Allgemeines Wohngebiet hier um eine „heranrückende Wohnbebauung“ handelt weil in unmittelbarer Umgebung keine Wohnnutzung stattfindet.

Die in der Stellungnahme der Kirchengemeinde aufgeführten Nutzungen des nachbarschaftlichen Grundstückes führen zu keinen weitergehenden Forderungen durch die Untere Immissionsschutzbehörde. Die potentiellen Überschreitungen der Lärmimmission durch größere Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen sind zudem in der Freizeitlärmrichtlinie verankert. Merkmal der Freizeitlärmrichtlinie ist im Wesentlichen die Anerkennung von sogenannten „seltenen Ereignissen“. Hiernach kann eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte an nicht mehr als 10 Tagen oder Nächten eines Kalenderjahres zugelassen werden.

Beschluss 2.2: Der Stellungnahme wird gefolgt.

3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Bürger, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen vorgebracht haben, vom Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit		Pflichtaufgabe	X	ja		nein
Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme					
		ja, Nr.		X		nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt					
	JA		NEIN			

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

--

Buchwert in €:

--

Datum Inbetriebnahme:

--

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich	61	Sachbearbeiter Hubert Wiesmann, Tel. Nr.: 540 5388	Unterschrift AL / FBL AL'in Frau Grosche
--------------------------------------	----	--	---

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r)	VI	Unterschrift Dr. Dieter Scheidemann
---------------------------------------	----	-------------------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	08.10.2015
-----------------------------------	------------

Begründung:

Vor Satzungsbeschluss muss das Abwägungsergebnis geprüft und die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen beschlossen werden, da gem. § 1 Abs. 7 BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen sind.

Die Beschlussfassung zur Satzung erfolgt mit der DS0101/15.

Anlagen:

DS0100/15 Anlage 1 Abwägungskatalog